

# DAS ABLADEGESCHÄFT

VON

DR. JUR. HANS HAAGE  
SYNDIKUS DER HANDELSKAMMER HAMBURG

DRITTE AUFLAGE



HAMBURG  
CRAM, DE GRUYTER & CO.  
1951

Alle Rechte vorbehalten,  
insbesondere das Recht der Übersetzung

---

Copyright 1950. Cram, de Gruyter & Co., Hamburg  
Printed in Germany

---

## VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE

Täglich werden an die Handelskammer Hamburg mündlich, fernmündlich und schriftlich zahlreiche Auskunftersuchen gerichtet, die sich auf Rechtsfragen beziehen, die bei der Abwicklung von Abladegeschäften in die Erscheinung getreten sind und zu Meinungsverschiedenheiten unter den Kontrahenten geführt haben. Grundsätzlich lehnt die Handelskammer es ab, konkrete oder abstrakte Rechtsauskünfte zu erteilen, da sie damit den ihr zugewiesenen Funktionsbereich überschreiten würde. Überdies würde die Handelskammer den Anfragenden regelmäßig einen schlechten Dienst erweisen, da sich auf aus dem Zusammenhang gerissene Fragen, auch wenn diese noch so sorgfältig formuliert zu sein scheinen, ohne Kenntnis des gesamten Tatbestandes nicht eine kurze und präzise Antwort geben läßt, die auch nur mit fünfzigprozentiger Wahrscheinlichkeit Anspruch auf Richtigkeit erheben könnte. Auskunft erteilt die Handelskammer lediglich über die in den einzelnen Handelszweigen bestehenden Handelsgebräuche. Was die Feststellung derartiger Handelsgebräuche anbelangt, so hat die Handelskammer Hamburg sich mit Recht die größte Zurückhaltung auferlegt und die von vielen anderen Handelskammern beobachtete Tendenz, aktuellen Streitigkeiten durch Konstruktion rein kasuistischer „Usancen“ zu Leibe zu gehen, vermieden. Um den praktischen Bedürfnissen zu genügen, hat die Handelskammer auf Grund eines besonderen Regulativs das „Schiedsgericht der Handelskammer“ geschaffen, das eine von der Handelskammer unabhängige Organisation darstellt. In zahlreichen Fällen haben mich aber rechtsuchende Parteien, die sich an die Handelskammer gewandt und einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, vorwurfsvoll gefragt: „Warum gibt die Handelskammer nicht allgemeine, das Abladegeschäft betreffende Usancen oder Richtlinien heraus, die jedem als Informationsquelle dienen können? Wenn seit Jahrzehnten in Hamburg täglich Hunderte von Abladegeschäften zur Abwicklung gekommen sind, so muß doch der vorliegende Fall bereits praktisch geworden sein und eine Lösung in diesem oder jenem Sinne gefunden haben? Wie kann ich diese Lösung finden?“

Es läßt sich nicht bestreiten, daß im Laufe der Jahrzehnte auf dem Gebiete des Abladegeschäfts zahlreiche Usancen — und in gewissem Umfange bereits ein Handelsgewohnheitsrecht — herangereift sind. Der Zeitpunkt, diese reifen Früchte im Wege einer umfangreichen Usancen-Kodifikation einzuheimsen, ist jedoch noch nicht gekommen. Die vorliegende Arbeit soll eine Zwischenlösung schaffen. Sie will dem Kauf-

mann und dem praktischen Juristen einen kurzen Überblick über das Recht des Abladegeschäfts gewähren, so wie dieses sich zurzeit im Spiegel der kaufmännischen Verkehrsauffassung und der Rechtsprechung der Schiedsgerichte und der ordentlichen Gerichte darstellt. Dem Kaufmann, der auf Grund seiner praktischen Erfahrung das Recht intuitiv findet, soll die folgende Darstellung die Möglichkeit gewähren, sich auch konstruktiv mit dem Recht des Abladegeschäfts vertraut zu machen.

Hamburg, im März 1933

Dr. Hans Haage

## VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Wenn ich mich entschlossen habe, eine zweite Auflage meines kleinen Handbuchs „Das Abladegeschäft“ erscheinen zu lassen, so ist das zurückzuführen auf zahlreiche Wünsche, die von allen Seiten in dieser Richtung an mich herangetragen sind. Da das Abladegeschäft in fünf Kriegsjahren und fünf Nachkriegsjahren vollständig geruht hat, so wäre an sich die Zeit, es einmal gründlich zu überholen und seine Struktur zu ergänzen und zu erweitern, noch nicht gekommen. Erfreulicherweise ist es jedoch gelungen, das Abladegeschäft von den ihm von der JEIA auferlegten Fesseln allmählich wieder zu befreien und ihm durch Wiederzulassung des Individual-Imports die alte Bedeutung zu geben, die ihm zukommt.

Nachdem das Abladegeschäft sich fast 10 Jahre in einem Dornröschenschlaf befunden hat, sind die Kenntnisse betr. seine Struktur in weiten Kreisen der Kaufmannschaft geschwunden oder zum mindesten stark gesunken. Die alten Praktiker, die in das Recht des Abladegeschäfts auf Grund einer jahrelangen Praxis hineingewachsen waren und diese vollständig beherrschten, sind so gut wie ausgestorben. Der kaufmännische Nachwuchs, der sich nunmehr mit der Abwicklung von Abladegeschäften zu befassen hat, sieht sich daher vor schwierige Aufgaben gestellt. Es ist demnach mehr denn je eine theoretische Schulung des Nachwuchses erforderlich, damit Fehler bei der Abwicklung von Abladegeschäften und damit verbundene, unter Umständen beträchtliche finanzielle Schädigungen vermieden werden.

Die Internationale Handelskammer wird demnächst die sogenannten „handelsüblichen Vertragsklauseln“, die auch die Cif-, Fob- und ab Kai-Klauseln enthalten, neu herausgeben. Es handelt sich hier um die Sammlung von diese Klauseln betreffenden Auslegungsgrundsätzen in etwa 30 bis 40 Staaten der Welt. Erfreulicherweise hat sich bei den grundsätzlichen Vorarbeiten, die die Deutsche Gruppe der Internationalen Handelskammer geleistet hat, gezeigt, daß sich im ganzen Bundesgebiet in allen Sparten

der Wirtschaft eine fast einheitliche Auffassung betr. die Auslegung der erwähnten Klauseln gebildet hat. Demnach ist das Recht des Abladegeschäfts aus den Kinderschuhen der Usancen herausgewachsen. Es hat sich zu einem einheitlichen Handelsgewohnheitsrecht entwickelt.

Im großen und ganzen gleicht die zweite Auflage der ersten. Veränderungen sind nicht vorgenommen, die Ausführungen zu einzelnen Fragenkomplexen sind jedoch ergänzt worden. So ist insbesondere im § 5 der Unterschied zwischen einer befristeten oder terminierten Abladung bzw. Verschiffung und einer unbefristeten oder unterterminierten Abladung bzw. Verschiffung mit einem bestimmten Dampfer dargelegt. Was die viel umstrittene Unzulässigkeit der zweiten Andienung anbelangt, so sind im § 12 ergänzende Ausführungen darüber gemacht, welche Erwägungen zu dieser einschneidenden Rechtsauffassung geführt haben.

Der § 14 enthält zusätzliche Ausführungen über den Umfang und die Grenze des Untersuchungs- und Rügerechts des Cif-Käufers.

Ich darf meine Ausführungen schließen, indem ich der Hoffnung Ausdruck verleihe, das vorliegende Handbuch möge dazu beitragen, die Kenntnisse der Struktur des Abladegeschäfts in allen Kreisen der Wirtschaft und der Juristen zu vertiefen und dazu führen, daß das Abladegeschäft wieder so kunstgerecht und pfleglich behandelt wird wie vor 15 Jahren.

Hamburg, im Mai 1950.

Dr. Hans Haage



# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Begriff und Struktur des Abladegeschäfts . . . . .	13—14
§ 2 Die Wurzeln des Abladegeschäfts . . . . .	15—16
§ 3 Die Leistung des Verkäufers im allgemeinen . . . . .	16—19
§ 4 Verzug und Unmöglichkeit der Leistung . . . . .	19—27
§ 5 Abladung (Verladung), Verschiffung, Segelung . . . . .	27—33
§ 6 Das Konnossementsdatum . . . . .	33—35
§ 7 Konkretisierung, Gefahrübergang und Erfüllungsort . . . . .	35—38
§ 8 Die Verladeanzeige . . . . .	39—46
§ 9 Die Dokumentengefahr . . . . .	46—50
§ 10 Die Leistung des Verkäufers im besonderen . . . . .	50—58
§ 11 Die Andienung . . . . .	58—76
§ 12 Die Unzulässigkeit der zweiten Andienung . . . . .	76—80
§ 13 Die Andienung „zu getreuen Händen“ . . . . .	80—83
§ 14 Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers . . . . .	83—87
§ 15 Das „ex Schiff“- oder „ab Kai“-Geschäft . . . . .	88—90
§ 16 Das Fob-Abladegeschäft . . . . .	90—93
§ 17 Der Kauf „schwimmender“ Ware . . . . .	93—94
§ 18 Die typischen Klauseln des Abladegeschäfts	
a) Die Klausel „glückliche Ankunft vorbehalten“ . . . . .	94—95
b) Die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe“ bzw. „Kasse gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers im Hamburger Hafen“ . . . . .	93—98
c) Die Klausel „cif ausgeliefertes Gewicht“ . . . . .	98—101
d) Die Klausel „cif Hamburg verzollt“ . . . . .	101—102
e) Die Klausel „cif Hamburg — Erfüllungsort Hamburg“ . . . . .	102
f) Die Klausel „cif Hamburg — gesund ausgelieferte Ware“ . . . . .	102—104
Alphabetisches Wortverzeichnis . . . . .	105—107





# ALLGEMEINE INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b>§ 1. Begriff und Struktur des Abladegeschäfts</b>	
Das Gerippe des Abladegeschäfts. Kaufvertrag und Seefrachtvertrag. Das Abladegeschäft als Dokumentengeschäft. Abladeklausel. Lieferungsklausel. Dokumentklausel. Echte und unechte Abladegeschäfte. Cif-Abladegeschäft, Fob-Abladegeschäft und Kostfrachtgeschäft. „ex ship“- oder „ex quai“-Geschäft . . . . .	13—14
<b>§ 2. Die Wurzeln des Abladegeschäfts</b>	
Die gesetzlichen Grundlagen. Gewohnheitsrecht. Gerichtsgebrauch. Handelsgebräuche. Vertragsbestimmungen . . .	15—16
<b>§ 3. Die Leistung des Verkäufers im allgemeinen</b>	
Die Verpflichtung abzuladen oder abladen zu lassen als primäre Leistung. Die Verpflichtung, die Dokumente anzudienen als sekundäre Leistung. Direktes und indirektes Abladegeschäft. Direktes Abladegeschäft im engeren und im weiteren Sinn . . . . .	16—19
<b>§ 4. Verzug und Unmöglichkeit der Leistung</b>	
Das Abladegeschäft als Fixgeschäft. Das Rücktrittsrecht des Käufers. Die Besonderheiten desselben: Keine Benachfristung notwendig, keine Exkulpationsmöglichkeit für den Verkäufer, kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem mangelnden Interesse und dem Verzug erforderlich. Das Recht des Käufers auf nachträgliche Erfüllung. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Das Recht des Käufers auf nachträgliche Erfüllung und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung. Unmöglichkeit der Leistung und persönliches Unvermögen des Schuldners. Freizeichnungsklauseln. Gattungsschuld, Speziesschuld und begrenzte Gattungsschuld. Nachträgliche Unmöglichkeit der Abladung. Erschöpfungseinwand. Die Nachfrist . . . . .	19—27
<b>§ 5. Abladung (Verladung), Verschiffung, Segelung</b>	
Begriffe, Bordkonnossement und Übernahmekonnossement. Die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Übernahmekonnossements. Die Empfangspersonen. Die Übernahme zur Beförderung. Die Substitutionsklausel. Der Zeitpunkt der Übernahme an Bord . . . . .	27—33
<b>§ 6. Das Konnossementsdatum</b>	
Die materielle Beweisregel der Vermutung für die Richtigkeit des Konnossementsdatums. Die formelle Beweisregel der Ausschließlichkeit des Konnossements als Beweismittel für die rechtzeitige Verladung. Vordatierte und nachdatierte Konnossemente . . . . .	33—35

<b>§ 7. Konkretisierung, Gefahrübergang und Erfüllungsort</b>	<b>Seite</b>
Wann tritt die Konkretisierung ein? Die Rechtswirkungen der Konkretisierung. Die Rechtswirkungen des Gefahrübergangs. Wann tritt der Gefahrübergang ein? Der Erfüllungsort. Konkretisierung und Gefahrübergang bei dem typischen Abladegeschäft und bei dem „ex ship“- oder „ex quai“-Geschäft. Der Umfang der Seetransportgefahr. Der Reeder als Erfüllungshilfe des Verkäufers und des Käufers . . . . .	35—38
<b>§ 8. Die Verladeanzeige im besonderen</b>	
Die Konzentrationsmittel im allgemeinen. Das Konzentrationsmittel der Absendung des gehörig indossierten Konnossements. Das Konzentrationsmittel der Verladeanzeige. Verladeanzeige und Andienung. Der Zeitpunkt der Verladeanzeige. Der Inhalt der Verladeanzeige. Die Rechtspflicht des Verkäufers zur Abgabe der Verladeanzeige. Die Folgen der Säumigkeit des Verkäufers. Die unvollständige Verladeanzeige. Die unrichtige Verladeanzeige. Die Verladeanzeige unter üblichem Vorbehalt. Wann wird die Verladeanzeige rechtswirksam? Die rückwirkende Kraft der Verladeanzeige . . . . .	39—46
<b>§ 9. Die Dokumentengefahr</b>	
Der Erfüllungsort betr. die Verpflichtung zur Übergabe der Dokumente. Die Dokumentenschuld als Bringschuld. Erfüllungsstelle. Konkretisierung und Gefahrübergang. Die Andienung von Lokoware nach Abhandenkommen der Dokumente. Die Rechtslage für den Fall des Verlustes der Dokumente und der Ware . . . . .	46—50
<b>§ 10. Die Leistung des Verkäufers im besonderen</b>	
Die Bestandteile der Cif-Klausel. Cost. Konsulatsgebühren. Konnossementsstempel. Deklarationsabgabe. Einfuhrzoll. Einfuhrbewilligung. Kaigebühren. Entlöschungskosten. Freight. Die Auswahl der Reederei. Die Konnossementsbedingungen. Direkte und indirekte Verladung. Die Umladung. Die Verladung mit heim- oder ausreisendem Dampfer. Insurance. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft. Die Policenbedingungen. Die Bonität der Versicherungsgesellschaft. Englische Versicherungsgesellschaften. Umfang der Versicherung. Imaginärer Gewinn . . . . .	50—58
<b>§ 11. Die Andienung</b>	
Begriff der Andienung. Die Klausel „Kasse gegen Dokumente“. Der Zeitpunkt der Andienung. Die Folgen der verspäteten Andienung. Das Recht des Käufers auf Ersatz des Verzugs Schadens. Die Nachfrist. Das Recht des Käufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und das Rücktrittsrecht. Die Andienung nach Entlöschung der Ware. Die Cif-Andienung.	

	Seite
1. Die Konnossemente.	
Die Legitimation des Käufers. Die Warenbezeichnung. Der Anspruch des Käufers auf Andienung sämtlicher Konnossementsexemplare. Das Teilkonnossement. Der Konnossementsteilschein und der Kaiteilschein. Die Delivery-Order. Das Durchkonnossement.	
2. Die Versicherungspolice.}	
Die Legitimation des Käufers. Das Versicherungszertifikat.	
3. Die Faktura.	
Die Verpflichtung des Käufers, gegen Übergabe der Dokumente Zahlung zu leisten. Die unbedingte Vorleistungspflicht des Käufers. Kein Recht des Käufers auf vorherige Untersuchung der Ware, auch wenn diese bereits am Kai liegt. Die Einrede der Unkontraktlichkeit der Ware gegenüber der Klausel „Kasse gegen Dokumente“. Die Einrede der Unkontraktlichkeit der Ware bei mehreren selbständigen Verträgen und bei dem Sukzessivlieferungsvertrag. Die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verkäufers nach Abschluß des Vertrages. Die prekäre Vermögenslage des Verkäufers bei Abschluß des Vertrages. Die Prüfungspflicht und Rügepflicht des Käufers hinsichtlich der Dokumente. Die Klausel „Kasse gegen Dokumente“ und die Aufrechnung. Gesamtandienung und Teilandienung. Abladegeschäfte ohne Abladeklausel. Die Klauseln „auf Käufers Abruf“, „prompte Verladung“, „sofortige Verladung“, „Eintreffen des Dampfers am...auf der Elbe“ . . . . .	58—76
§ 12. Die zweite Andienung	
Die Unkontraktlichkeit der Andienung hinsichtlich des Konnossementsdatums. Der Grundsatz der Unzulässigkeit der zweiten Andienung. Die Stellung des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Die „unvollständige“ und die „unrichtige“ Andienung. Die Ergänzung einer „unvollständigen“ Andienung ist zulässig, die Berichtigung einer „unrichtigen“ Andienung jedoch unzulässig . . . . .	76—80
§ 13. Die Andienung „zu getreuen Händen“	
Der Zweck der Andienung „zu getreuen Händen“. Die Bekanntmachung der Handelskammer vom 15. November 1924. Die doppelte Funktion der Klausel. Obligatorischer Vertrag und Erfüllungsakt. Die strikten Verpflichtungen des Andienungsempfängers . . . . .	80—83
§ 14. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers	
Der Untersuchungsort. Die Untersuchungsstelle. Der Beginn der Beanstandungsfrist. Der Umfang der Beanstandungsfrist. Wer hat die Untersuchung vorzunehmen? Der Umfang der Untersuchung. Die Mängelanzeige. Der Adressat der Mängelanzeige. Die Verjährungsfrist . . . . .	83—87

§ 15. Das „ex Schiff“- oder „ab Kai“-Geschäft	Seite
Begriff des Ankunftsvertrages. Direkte und indirekte Ankunftsverträge. Der Erfüllungsort. Konzentration und Gefahrübergang. Ankunftsvertrag und cif-Klausel. Die Kostenlast .	88—90
§ 16. Das Fob-Abladegeschäft	
Die Bedeutung der Fob-Klausel. Eigentliches und uneigentliches Fob-Geschäft. Konzentration und Gefahrübergang. Erfüllungsort. Erfüllungsstelle. Die Einladespesen. Der Ablieferungsort . . . . .	90—93
§ 17. Der Kauf „schwimmender Ware“	
Der Begriff „schwimmende Ware“. Die Konzentration. Der Gefahrübergang . . . . .	93—94
§ 18. Die typischen Klauseln des Abladegeschäfts	
a) Die Klausel „glückliche Ankunft vorbehalten“ . . . . .	94—95
b) Die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers auf der Elbe“ bzw. „Kasse gegen Dokumente bei Eintreffen des Dampfers im Hamburger Hafen“ . . . . .	95—98
c) Die Klausel „cif-ausgeliefertes Gewicht“ . . . . .	98—101
d) Die Klausel „cif Hamburg verzollt“ . . . . .	101—102
e) Die Klausel „cif Hamburg — Erfüllungsort Hamburg“ . . . . .	102
f) Die Klausel „cif Hamburg — gesund ausgelieferte Ware“ . . . . .	102—104
<b>Alphabetisches Wortverzeichnis . . . . .</b>	<b>105</b>